

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 a BauGB

Ziel des Verfahrens

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan soll in Teilbereichen geändert werden. Hintergrund ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Ahldorf“. Hier sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf der Gemarkung Ahldorf geschaffen werden. Dieser wurde vom Gemeinderat am 25.07.2023 als Satzung beschlossen. Am 05.10.2021 hat der gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft den formalen Aufstellungsbeschluss für die 94. Änderung gefasst. Es werden Flächen für die Landwirtschaft in Sonderbauflächen umgewandelt.

Verfahrensablauf - frühzeitige Beteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) BauGB fand im Zeitraum vom 31.10.2022 bis 02.12.2022 statt.

Das **Regierungspräsidium Karlsruhe** verwies auf die vom Regionalverband Nordschwarzwald vorgelegte Stellungnahme. Aus Sicht des Klimaschutzes wird die Änderung des Flächennutzungsplanes begrüßt.

Die einzelnen Abteilungen des **Landratsamt Freudenstadt** brachten folgende umweltbezogenen Stellungnahmen vor:

Die untere Naturschutzbehörde verwies auf das angrenzende Offenlandbiotop und führte aus, dass im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsverfahren der Artenschutz zu untersuchen ist.

Von Seiten der Wasser- und Bodenschutzbehörde wurden keine Bedenken vorgetragen.

Von Seiten der unteren Landwirtschaftsbehörde, wurde der Entzug von gutem Ackerland bemängelt. Es wurde festgestellt, dass es sich um Vorrangflächen die der landwirtschaftlichen Nutzung handelt. Eine Prüfung hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe wurde gefordert. Weitere agrarstrukturelle Belange z.B. Pachtpreisverzerrungen, Anbindung und Zuwegung, Erstellung einer Standortalternativenprüfung etc. sollen geprüft werden.

Um eine enge Abstimmung auch im Falle einer Ausweisung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen wurde gebeten.

Die untere Forstbehörde, die Gewerbeaufsicht, das Vermessungsamt, der kreisbrandmeister und die untere Abfallrechtsbehörde brachten keine Bedenken vor.

Der **Regionalverband Nordschwarzwald** stellte fest, dass die geplante Fläche in komplettem Umfang innerhalb eines im Teilregionalplan Landwirtschaft festgelegten Vorranggebiets für die Landwirtschaft liegt. Gleichzeitig wurde aber auch mitgeteilt, dass durch die geplante Nutzung der Fläche trotzdem mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung vereinbar sind.

Das **Landesamt für Denkmalpflege** bat um die Aufnahme eines Hinweises für den Fall eines Fundes bei den Bauarbeiten.

Das **Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau** bat um die Aufnahme von Hinweisen zur Geotechnik und zum Grundwasser.

Die **Autobahn GmbH** bat um die Berücksichtigung eines 40 m breiten Anbauverbotes zur Autobahn.

Die **Wasserversorgungsgruppe** wie auf die Lage innerhalb des Wasserschutzgebietes hin und bat um die planerische Berücksichtigung der bestehenden Wasserleitung.

Die **höhere Forstbehörde** begrüßte die Einhaltung des gesetzlichen Waldabstandes.

Von Seiten der Öffentlichkeit gingen zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ebenfalls vom 31.10.2022 bis 02.12.2022 keine Anregungen ein.

Verfahrensablauf -
öffentlichen
Auslegung

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs nach § 3 (2) BauGB erfolgte vom 24.07.2023 bis 01.09.2023.

Außer vom Landratsamt Freudenstadt gingen von keinen weiteren Trägern öffentlicher Belangen Anregungen und Bedenken ein. Überwiegend wurde von den Behörden auf die bereits abgegebenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung hingewiesen.

Die untere Naturschutzbehörde, Wasser- und Bodenschutzbehörde Forstbehörde beim **Landratsamt Freudenstadt** die während der frühzeitigen Beteiligung noch Anregungen vorgebracht hatten, brachten nun keine Anregungen mehr vor. Die untere Landwirtschaftsbehörde verwies inhaltlich auf die Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung hin. Es sollten weitere agrarstrukturellen Belangen geprüft und berücksichtigt werden. Insbesondere die neuen Bodendaten der Flächenbilanz 2022 seien zu berücksichtigen.

Von Seiten der Öffentlichkeit gingen zur öffentlichen Auslegung ebenfalls vom 24.07.2023 bis 01.09.2023 keine Anregungen ein.

Ergebnis der
Abwägung

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in den Sitzungen des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Horb Am Neckar am 04.07.2023 und 21.11.2023 ausführlich besprochen und wie folgt behandelt.

Überwiegend konnten die eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis genommen oder auf das parallel laufende Bebauungsplanverfahren verlagert werden.

Die übermittelten Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen.

Die Bedenken der unteren Landwirtschaftsbehörde wurden wie folgt behandelt:

Die Eigentümer haben im Vorfeld der Planungen die Leistungsfähigkeit der Böden und im Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung auf Ihren landwirtschaftlichen Betrieb geprüft und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass damit keine Existenzgefährdung einhergeht.

Die Eigentümer bewirtschaften und bewohnen selbst die in der Teilfortschreibung ausgewiesenen regionalbedeutsamen landwirtschaftlichen Betriebe.

Die Flächen die der Landwirtschaft jetzt entzogen werden waren in der Vergangenheit nicht fremd verpachtet. Eine Pachtpreisverzerrung wird sich dadurch nicht ergeben. Die Eigentümer haben sich, wissend der Tatsache mit der Verschärfung der Flächenkonkurrenz dennoch dazu entschlossen, seine Flächen zukünftig anders als heute zu bewirtschaften.

Der Regionalverband Nordschwarzwald schreibt in seiner Stellungnahme vom 07.11.2022:

Regionalplanerischen Belange stehen dem Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Bereich des potenziellen Solarpark Ahldorf nicht entgegen. Aus Sicht des Regionalverbandes ist die vorliegende punktuellen Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Schorren-Binsenbrunnen“ sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Ahldorf“ mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung vereinbar.

Darüber hinaus wird die Fläche in der Planhinweiskarte zur Freiflächen-Photovoltaik des Regionalverbands Nordschwarzwald als grundsätzlich möglich für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen bewertet. Das Regierungspräsidium Karlsruhe schreibt in seiner Stellungnahme vom 11.11.2022:

Seitens der höheren Raumordnungsbehörde werden zu der o.g. Planung keine Anregungen vorgetragen.

Darüber hinaus wird vonseiten des Regierungspräsidiums Karlsruhe auf die Stellungnahme des Regionalverbands Nordschwarzwald, sowie auf die positiven Aspekte vor Freiflächenphotovoltaikanlagen in Bezug auf den Klimaschutz verwiesen.

Es wird davon ausgegangen, dass die untere Landwirtschaftsbehörde der Argumentation des Regionalverbandes Nordschwarzwald und des Regierungspräsidium Karlsruhe folgen kann.

Die Standortalternativenprüfung wird im Bezug auf Belange der Landwirtschaft unter Punkt 7.3 in der Begründung ergänzt.

Den Flächen entlang der Autobahn kommen aufgrund Ihrer Privilegierung eine besondere Bedeutung in Sachen Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlagen zu. Dies kann dem GIS Viewer des Regionalverbandes Nordschwarzwald Wind- und FF-PV-Potenzialkulissen entnommen werden, wo entlang der Autobahn nördlich und südlich der Planfläche noch weitere fünf Flächen als Potentiale ausgewiesen werden sollen.

Auch diese Flächen sind in der Wirtschaftsfunktionskarte überwiegend als Vorrangflur I dargestellt und im Teilregionalplan Landwirtschaft (Ergänzung Plansatz 3.3.3) ebenfalls entweder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet ausgewiesen.

Die Teilregionalplan Solarenergie ist noch nicht in Kraft. Er tritt erst in Kraft, wenn er vom Ministerium genehmigt ist. Dies wird vermutlich erst im September 2025 der Fall sein. Es gilt im Grundsatz noch der alte Regionalplan. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ bereits vor ihrem Inkrafttreten in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 ROG). In Aufstellung befindliche Ziele des neuen Regionalplans sind derzeit jedoch aufgrund der bisher fehlenden Genehmigung noch nicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB zwingend zu beachten, sondern im Rahmen der Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) zu berücksichtigen. Der Plangeber stellt das Ziel mit korrektem Gewicht in die Abwägung ein und führt damit eine Auseinandersetzung mit den Einwänden des Regionalverbandes durch. Der Plangeber führt in der Begründung zum Bebauungsplan gewichtigere andere Belange aus, und wägt damit das in Aufstellung verbindliche Ziel des Regionalplanes ab.

In der Begründung zum Flächennutzungsplan werden, die Belange der Landwirtschaft anhand folgender agrarstruktureller Gesichtspunkte nochmals genauer dargelegt und ergänzt:

Flächenverlust, Wertigkeit der Böden, Anzahl betroffener Betriebe, Nahrungsmittelproduktion, Existenzbedrohung, Flächendruck und Preissteigerung, Vorrangfläche Landwirtschaft.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen konnten innerhalb der Planfläche selber realisiert werden. Weitere landwirtschaftliche Flächen werden dadurch die planexterne Ausgleichsmaßnahmen nicht belastet.

Die Stellungnahme zur Einhaltung des 40 m Anbauverbotes wurde vollständig berücksichtigt. Ebenso wie die bestehende Wasserleitung.

Feststellungs-
beschluss

Die 94. Änderung des Flächennutzungsplans wurde vom gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Hob am Neckar in der Sitzung am 21.11.2023 beschlossen und ist nach ortsüblicher Bekanntmachung rechtskräftig.

Feststellungsbeschluss

21.11.2023
(Datum)

Ortsübliche Bekanntmachung

19.01.2024
(Datum)